

Teil D Qualifikationsverfahren

Zulassung

Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren müssen die Kandidatinnen und Kandidaten das Zertifikat gemäss Art. 17 lit. b der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist EFZ erworben haben. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannte Sachkenntnis-Prüfung des Schweizerischen Drogistenverbandes (SDV) gemäss der Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen kann frühestens im Laufe des sechsten Semesters zum ersten Mal absolviert werden ¹⁴.

Die praktische Arbeit wird während dem normalen Geschäftsbetrieb im Lehrbetrieb oder einem anderen geeigneten Betrieb durchgeführt. Den Lernenden wird ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.

Qualifikationsbereiche	Leitziel / Thema		Form/Dauer	Dauer/ Zeitpunkt	Ort	Gewichtung	
Praktische Arbeit						30 %	
	Beratung Verkauf Verkaufsförderung und Werbung		praktisch	1.5 Stunden Ende 8. Semester	Drogerie		einfach
Berufskennnisse						20 %	
	Position 1	Beratung	Schriftlich	3 Stunden Ende 8. Semester	Berufsfachschule		einfach
	Position 2	Beratung	Mündlich	1 Stunde Ende 8. Semester			einfach
Allgemeinbildung						20 %	
	Gemäss Verordnung über den allgemeinbildenden Unterricht				Berufsfachschule		

Berechnung der Erfahrungsnote						30 %	
	Position 1	Berufskundlicher Unterricht	Semesterzeugnisnote	1. - 8. Semester	Berufsfachschule		doppelt
	Position 2	Überbetriebliche Kurse 3 + 4	Note aus den Kompetenznachweisen	Kurs 3 + 4	üK-Kursort		einfach

¹⁴ Änderung vom 20.5.2020, in Kraft am 1.7.2020